



UNIVERSITÄT
ZU KÖLN

Universität zu Köln • Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln



Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Institut für Europäisches Wirt-
schaftsrecht

Kleine Falllösungshausarbeit im Zivilrecht Sommersemester 2026

Das Aktienpaket

Die A-GmbH hat einen Teil ihres Vermögens auf einem Festgeldkonto angelegt. Dieses Geld wurde am 01.05.2026 fällig. Deshalb war es erforderlich, dass für den fälligen Betrag des Festgeldkontos eine neue Anlagemöglichkeit gefunden wurde. Die A-GmbH hat als einzigen Gesellschafter A. Der Geschäftsführer der A-GmbH ist G. Da die A-GmbH eine juristische Person ist, ist der Geschäftsführer G das für die Geschäftsführung der GmbH und für die Vertretung der GmbH nach außen hin verantwortliche Geschäftsleitungsorgan. In dieser Funktion beauftragte G den in der A-GmbH beschäftigten Finanzfachmann V, Ausschau nach attraktiven Anlagemöglichkeiten zu halten. Aus reinem Zufall erfuhr V schon drei Tage später, dass B ein Aktienpaket von 1000 Aktien der X-AG abstoßen wollte. In Fachkreisen galten die Aktien der X-AG als grundsolide mit Aussicht auf einen jährlichen Wertzuwachs.

Da G aber bereits Ende April 2026 einen größeren Segeltörn unternehmen wollte und er deshalb nicht persönlich den Kaufvertrag über die 1000 Aktien der X-AG für die A-GmbH mit B schließen konnte, erteilte er V die Vollmacht, ein solches Aktienpaket für die A-GmbH zu erwerben. Dabei machte er gegenüber V die Vorgabe, dass als Kaufpreis für das Aktienpaket derjenige Preis vereinbart werden solle, der am 02.05.2026 um 17.00 Uhr an der Börse für die entsprechenden Aktien notiert werde. V wurde bei B vorstellig, der tatsächlich seine 1000 Aktien der X-AG losschlagen wollte. G, der sich bereits im Urlaub befand, wurde durch V kurz per SMS informiert, dass er Aktien der X-AG kaufen werde.

Am 02.05.2026 um 17.15 Uhr trafen V und B zusammen, um den Kaufvertrag über die Aktien abzuschließen. Um den Kaufpreis für das Aktienpaket zu ermitteln, schauten B und V gemeinsam auf den in der App „Börse-heute“ für die Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr an der Börse notierten Preis. Nach der so erlangten Information lag der Preis für eine Aktie der X-AG bei 21 Euro. V und B schlossen den Kaufvertrag mit folgendem Inhalt: „B verkauft an die A-GmbH 1000 Aktien der X-AG zum Gesamtpreis von 21.000 Euro.“

Aufgrund eines bedauerlichen Versehens war der Preis für eine Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr in der App „Börse-heute“, die ansonsten immer äußerst zuverlässig Börsendaten weitergibt, falsch übermittelt. Tatsächlich betrug der Preis für eine Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr 12 Euro.

Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke,
LL. M. (London), M. A.
Richter am OLG Düsseldorf a. D.
Telefon: +49 221 470-3823
uehrlicke@uni-koeln.de
www.uni-koeln.de

Anschrift
Sibille-Hartmann-Str. 2-8
50969 Köln

Postanschrift:
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Der A, der den tatsächlichen Preis für eine Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr schon kannte, weil er aus Interesse den Kurs im Internet verfolgt hatte, war zunächst darüber entsetzt, dass die renommierte „Börse-heute“-App derartige Fehler beinhalten kann. Er war ferner entsetzt, als er am 03.05.2026 erfuhr, dass die A-GmbH aufgrund des von V mit B abgeschlossenen Kaufvertrages verpflichtet sein soll, an B 21.000 Euro für das Aktienpaket zu zahlen. Daraufhin erklärte A am selben Tag die Anfechtung des Kaufvertrags gegenüber B. B befürchtete, dass bei einer erfolgreichen Anfechtung der gesamte Vertrag hinfällig werden könnte und hielt dem A entgegen, dass A selbst den Kaufvertrag gar nicht anfechten könne.

G, der genau wie A, den tatsächlichen Preis für eine Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr kannte, weil er aus Interesse den Kurs im Internet verfolgt hatte, hat kurz darauf auch von dem Fehler der „Börse-heute“-App und den zum überhöhten Preis abgeschlossenen Kaufvertrag erfahren und meldete sich sofort (noch am 03.05.2026) bei B und erklärte die Anfechtung, mit der Begründung, dass sich V hinsichtlich des für eine Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr an der Börse notierten Preises geirrt habe. Die Vollmacht, die er V erteilt habe, habe sich nur auf den Abschluss eines Vertrages zum wahren Börsenkurs der Aktie der X-AG am 02.05.2026 um 17.00 Uhr bezogen. Mit dem tatsächlichen Kurs von 12 Euro pro Aktie wäre G aber durchaus einverstanden. B vertrat die Auffassung, dass sich die A-GmbH nicht komplett vom Kaufvertrag lösen könne, da sowohl G als auch A zum Ausdruck gebracht haben, dass sie mit einem Kaufpreis von 12 Euro pro Aktie der X-AG einverstanden seien. Auch B hätte sie zu diesem Preis verkauft, hätte er den tatsächlichen Kurs gekannt.

Hat B gegen die A-GmbH einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung und wenn ja, in welcher Höhe?

Viel Erfolg!

Bearbeitervermerk:

Es sind keine handels- und gesellschaftsrechtlichen oder kapitalmarktrechtlichen (börsenrechtliche) Überlegungen und Erwägungen anzustellen. Es ist nur deshalb die Rechtsform einer GmbH gewählt, weil die GmbH einen besonders anschaulichen Fall darstellt, an dem die Besonderheiten juristischer Personen im Vergleich zu natürlichen Personen deutlich werden.

Eine GmbH ist eine juristische Person, die nur durch ihr Geschäftsleitungsorgan (Geschäftsführer) handlungsfähig ist. Auf § 13 Abs. 1 und § 35 Abs. 1 GmbHG wird hingewiesen.

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.

Bearbeitungszeitraum: 17.08.–28.09.2026

Die Bearbeitungszeit der Kleinen Falllösungshausarbeit beträgt sechs Wochen; die oder der Studierende soll auf die Bearbeitung nicht mehr als drei Wochen verwenden (§ 40 Abs. 3 Satz 1 StudPro 2023).

Erst nach dem Ende der An- und Abmeldemöglichkeit finden alle zur Prüfung Angemeldeten auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/iliad.php> eine Upload-Möglichkeit; nur so eingereichte Arbeiten können bewertet werden. Die Arbeit soll in Gestalt einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A eingereicht werden. Der Zugriff auf die Prüfungsplattform außerhalb der Universität ist nur

möglich, wenn eine VPN-Verbindung besteht (s. dazu <https://itcc.uni-koeln.de/services/internetzugang-web/netzzugang/vpn>).

Formalitäten: Max. 12 Seiten, Zeilenabstand: 1,5; Seitenrand: 1/3 rechts, Schriftgröße: 12 pt, Schrift: Times New Roman, Fußnoten: 10 pt.